



Amtsgericht Herzberg am Harz

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 7/23

07.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 9. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloß 4, 37412 Herzberg am Harz, Saal 11, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Zorge Blatt 634 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Zorge	1	42	Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsbach 4	121
8	Zorge	1	37/4	Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsbach 4	57
9	Zorge	1	41/2	Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsbach 4	81
10	Zorge	1	46/3	Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsbach 4	13
11	Zorge	1	39/8	Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsbach 4	276
12	Zorge	1	39/6	Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsbach 4	19

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 23.970,00 € (lfd. Nr. 7), 1.140,00 € (lfd. Nr. 8), 26.870,00 € (lfd. Nr. 9), 260,00 € (lfd. Nr. 10), 1.650,00 € (lfd. Nr. 11) und 110,00 € (lfd. Nr. 12)

Gesamtverkehrswert: 54.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienwohnhaus (Vorderhaus mit hinterem Seitenflügel) mit Zugang, Freifläche, bewaldete Grünfläche, Leerstand, Schäden u. Baumängel vorhanden, Baujahr Vorderhaus vor 1900

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.immobilienpool.de

Leder
Rechtspflegerin